

BEILAGE 1

ZUSATZPROTOKOLL ZUM
GESAMTARBEITSVERTRAG

ZUSATZPROTOKOLL

zum Gesamtarbeitsvertrag des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis

Zusätzlich zur Beilage 1 LMV schliessen die Vertragsparteien mit dem vorliegenden Zusatzprotokoll, das integrierenden Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrags des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis (nachstehend GAV) bildet, folgende Vereinbarung ab:

Lohn- und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge

I. ZEIT UND DAUER DER ARBEIT

Artikel 1 Jährliche Arbeitszeit

- ¹ Die jährliche Arbeitszeit ist die während eines Kalenderjahrs auszuführende Bruttoarbeitszeit.
- ² Teil der Bruttoarbeitszeit sind namentlich berechnete Absenzen, Ferien, Feiertage sowie die überbetrieblichen Kurse und Berufsschulkurse.
- ³ Das ausschlaggebende Total der jährlichen Arbeitsstunden beläuft sich auf 2112.

Artikel 2 Ferienanspruch

- ¹ Die Lehrlinge haben Anspruch auf 6 Wochen (30 Ferientage) pro Jahr.
- ² Der Anspruch auf Ferien im Kalenderjahr, in welchem die Anstellung beginnt oder endet, wird gemäss Absatz 1 im Verhältnis zur effektiven Anstellungsdauer im entsprechenden Kalenderjahr errechnet.
- ³ Unter Vorbehalt des erworbenen Ferienanspruchs haben Lehrlinge zwischen dem 1. Mai und dem 30. September Anspruch auf 2 aufeinanderfolgende Wochen Ferien.

II. ENTLÖHNUNG

Artikel 3 Löhne

Die Basislöhne der Lehrlinge sind gemäss den Ausbildungsjahren folgende:

-	1. Lehrjahr	: 1200.—
-	2. Lehrjahr	: 1600.—
-	3. Lehrjahr	: 2500.—

Artikel 4 13. Monatslohn

- ¹ Die Lehrlinge haben ab dem Anstellungsdatum Anspruch auf einen 13. Monatslohn.
- ² Wenn die Arbeitsbeziehungen nicht ein ganzes Kalenderjahr gedauert haben, wird der 13. Monatslohn im Verhältnis zur Anstellungsdauer ausbezahlt.
- ³ Der geschuldete Betrag beläuft sich auf 8,3 % des während der entsprechenden Zeitspanne erhaltenen Lohnes.

Artikel 5 Prämien

- ¹ Bei erfolgreich bestandenem Ausbildungsjahr erhalten die Lehrlinge unter Abzug der Soziallasten eine jährliche Pauschalprämie von

-	CHF 2550.—	:	Erfolg im 1. Lehrjahr
-	CHF 3690.—	:	Erfolg im 2. Lehrjahr
-	CHF 5965.—	:	Erfolg im 3. Lehrjahr mit Abschluss EFZ
- ² Diese Prämienbeträge werden in einem speziell zu diesem Zweck gegründeten Fonds hinterlegt und im paritätischen Fonds des Bauhauptgewerbes integriert.
- ³ Die Prämien werden am Ende der Ausbildung, also am Ende des 3. Lehrjahrs und nach Erhalt des EFZ, ausbezahlt.
- ⁴ Falls der Vertrag aufgrund nicht bestandener Prüfungen um ein Jahr verlängert wird, verbleiben die Prämien der 3 Jahre im Fonds und werden nach erfolgreichem Abschluss im folgenden Jahr ausbezahlt.
- ⁵ Die hinterlegten Beträge werden zum Minimalsatz verzinst, der vom Bundesrat für die Sparkonten der beruflichen Vorsorge festgelegt wird.
- ⁶ Falls der Vertrag aufgrund nicht bestandener Prüfungen nicht verlängert wird, besteht kein Anrecht auf die Prämie des 3. Lehrjahrs. Dies ist auch der Fall, wenn der Arbeitnehmer beim gleichen Arbeitgeber bleibt, sich für ein neues Qualifikationsverfahren einschreibt und dieses erfolgreich abschliesst.

Artikel 6 Abbruch der Ausbildung

- ¹ Wird die Ausbildung im Verlauf des Jahrs definitiv abgebrochen, werden dem ausscheidenden Lehrling nur die bereits erhaltenen und hinterlegten Jahresprämien ausbezahlt.
- ² Wird die Lehre aus berechtigten Gründen abgebrochen (Berufskrankheit, Abreise ins Ausland, usw.), kann das Verwaltungskomitee des paritätischen Fonds die Auszahlung einer pro-rata-Prämie beschliessen.
- ³ Die Entscheide des Verwaltungskomitees des paritätischen Fonds sind definitiv und können nicht angefochten werden.
- ⁴ Ein schriftliches Gesuch für eine erneute Überprüfung kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt des Entscheids eingereicht werden.

Artikel 7 Bonus

- ¹ Lehrlinge, die ihre Ausbildung mit dem Erhalt des EFZ abschliessen, haben Anspruch auf einen zusätzlichen Bonus.
- ² Dieser Bonusbetrag beläuft sich auf die Hälfte des Nettovermögens des Spezialfonds dividiert durch die Anzahl der Begünstigten.
- ³ Das Nettovermögen entspricht dem Bruttovermögen unter Abzug der erhaltenen Prämien, der registrierten Debitorenverluste, einer Rückstellung für zweifelhafte Debitoren von 5 % der von den Arbeitgebern zu zahlenden Prämien und der Verwaltungskosten des Fonds von 5 %.
- ⁴ Lehrlinge, welche die Prüfungen am Ende des 3. Lehrjahrs nicht bestehen und ihren Vertrag nicht verlängern, haben kein Anrecht auf diesen Bonus, auch wenn sie in der Stellung eines Arbeiters beim gleichen Arbeitgeber bleiben, sich für ein neues Qualifikationsverfahren einschreiben und anschliessend ihr EFZ erhalten.

III. FINANZIERUNG

Artikel 8 Arbeitgeberbeiträge

Die Arbeitgeber zahlen monatlich pro Lehrling folgende Beträge ein:

- | | |
|---------------|-------------|
| – 1. Lehrjahr | : CHF 528.— |
| – 2. Lehrjahr | : CHF 704.— |
| – 3. Lehrjahr | : CHF 211.— |

Artikel 9 Zahlungsfrist, Spesen und Verzugszinsen

- ¹ Die in Artikel 8 erwähnten Beträge sind bis spätestens am 10. des folgenden Monats zu begleichen.
- ² Bei nicht fristgemässer Zahlung ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.
- ³ Die Spesen betragen pro Mahnung CHF 50.—.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 10 Zweite Lehre, Grundbildung EBA oder kantonale praktische Ausbildung

- ¹ Die in Kapitel II des vorliegenden Zusatzprotokolls erwähnten Bestimmungen sind, mit Ausnahme von Artikel 4 in Bezug auf den Anspruch des 13. Monatslohns, nicht auf Lehrlinge anwendbar, die eine zweite Lehre, eine Grundbildung EBA (2 Jahre) oder eine kantonale praktische Ausbildung (2 Jahre EBA + 2 Jahre praktische Ausbildung) absolvieren.
- ² Die Basislöhne für eine zweite Ausbildung betragen:
 - 40 % des monatlichen Lohns der Klasse Q im ersten Ausbildungsjahr
 - 50 % des monatlichen Lohns der Klasse Q im zweiten Ausbildungsjahr
- ³ Die Basislöhne für eine Grundbildung EBA im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung betragen:
 - 10 % des monatlichen Lohns der Klasse Q im ersten Ausbildungsjahr
 - 20 % des monatlichen Lohns der Klasse Q im zweiten Ausbildungsjahr

Wenn die Ausbildung nach Erhalt des Berufsattests EBA mit einer zusätzlichen praktischen Ausbildung von zwei Jahren weitergeführt wird, werden folgende Basislöhne angewandt:

 - 30 % des monatlichen Lohns der Klasse Q im dritten Ausbildungsjahr
 - 40 % des monatlichen Lohns der Klasse Q im vierten Ausbildungsjahr
- ⁴ Das gemäss dem üblichen Lehrgang von einem Lehrling absolvierte Ausbildungsjahr wird angerechnet, wenn der Letztgenannte seine Ausbildung gemäss den Bestimmungen von Abs. 3 fortsetzt.
- ⁵ In dem unter Abs. 4 vorgesehenen Fall hat der Lehrling ab dem ersten Grundausbildungsjahr EBA Anspruch auf 20 % des monatlichen Lohns der Klasse Q.

Artikel 11 Pause

- 1 Der Lehrling hat Anspruch auf eine zum Stundenlohn bezahlte Pause von ¼ Stunde pro Arbeitstag.
- 2 Die Pausenzeit gilt nicht als Arbeitszeit.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12 Position im Vergleich zum GAV des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis

Sofern das vorliegende Zusatzprotokoll keine spezifischen Bestimmungen enthält, ist der GAV des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis anwendbar.

In Sitten, Zürich, Bern am 11. Februar 2026 in fünf Originalexemplaren ausgestellt.

FÜR DEN WALLISER BAUMEISTERVERBAND (WBV)

G. Reynard

C. Meichtry-Gonet

FÜR DEN SCHWEIZERISCHEN BAUMEISTERVERBAND (SBV)

G.-L. Lardi

B. Salzmann

FÜR DIE GEWERKSCHAFT UNIA

Zentralsekretariat

N. Lutz

V. Alleva

Region Wallis

B. Carron

S. Aymon

FÜR DIE INTERPROFESSIONELLE GEWERKSCHAFT SYNA

Zentralsekretariat

G. Schluep

M. Aversa

Regionalsekretariat Oberwallis

G. Casili

FÜR SCIV – LE SYNDICAT

M. Chalat

B. Tissières